



Nazwa instytucji

# Książnica Cieszyńska

Tytuł jednostki/Tytuł publikacji

## Wnioski posłów Rady Państwa do paragrafu 55 ustawy nauczycielskiej

Liczba stron oryginału

5

Liczba plików skanów

6

Liczba plików publikacji

6

Sygnatura/numer zespołu

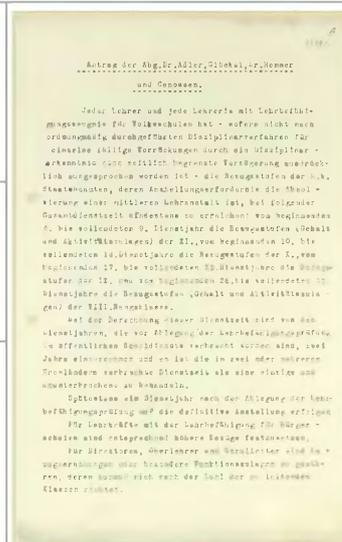
TR 031.049

Data wydania oryginału

Ok. 1911

Projekt/Sponsor digitalizacji

Dofinansowano ze środków WPR Kultura+



Ministerstwo  
**Kultury**  
i Dziedzictwa  
Narodowego.



NARODOWY  
INSTYTUT  
AUDIOWIZUALNY

**KULTURA+**



Digitalizacja

Antrag der Abg. Dr. Adler, Glöckel, Dr. Renner  
und Genossen.

Jeder Lehrer und jede Lehrerin mit Lehrbefähigungszeugnis für Volksschulen hat - sofern nicht nach ordnungsmäßig durchgeführten Disziplinarverfahren für einzelne fällige Vorrückungen durch ein Disziplinar - erkenntnis eine zeitlich begrenzte Verzögerung ausdrücklich ausgesprochen worden ist - die Bezugsstufen der k.k. Staatsbeamten, deren Anstellungserfordernis die Absolvierung einer mittleren Lehranstalt ist, bei folgender Gesamtdienstzeit mindestens zu erreichen: vom beginnenden 4. bis vollendeten 9. Dienstjahr die Bezugsstufen (Gehalt und Aktivitätszulagen) der XI., vom beginnenden 10. bis vollendeten 16. Dienstjahre die Bezugsstufen der X., vom beginnenden 17. bis vollendeten 25. Dienstjahre die Bezugsstufen der IX. und vom beginnenden 26. bis vollendeten 35. Dienstjahre die Bezugsstufen (Gehalt und Aktivitätszulagen) der VIII. Rangsklasse.

Bei der Berechnung dieser Dienstzeit sind von den Dienstjahren, die vor Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung im öffentlichen Schuldienste verbracht worden sind, zwei Jahre einzurechnen und es ist die in zwei oder mehreren Kronländern verbrachte Dienstzeit als eine einzige und ununterbrochene zu behandeln.

Spätestens ein Dienstjahr nach der Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung muß die definitive Anstellung erfolgen.

Für Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für Bürgerschulen sind entsprechend höhere Bezüge festzusetzen.

Für Direktoren, Oberlehrer und Schulleiter sind Bezugserhöhungen oder besondere Funktionszulagen zu gewähren, deren Ausmaß sich nach der Zahl der zu leitenden Klassen richtet.

Abänderungsantrag

zum Antrage der Abg. Dr. Adler, Glöckel, Dr. Renner,  
betreffend Abänderung des § 55 R.V.G.

Art. I Absatz 5 soll es nach den Worten: "bei folgender Gesamtdienstzeit mindestens zu erreichen" weiter heißen: "vom beginnenden 4. bis vollendeten 9. Dienstjahre die Bezugsstufen (Gehalt und Aktivitätszulagen) der XI., vom beginnenden 10. bis vollendeten 15. Dienstjahre die Bezugsstufen der X., vom beginnenden 16. bis vollendeten 22. Dienstjahre die Bezugsstufen der IX. und vom beginnenden 23. bis zum vollendeten 35. Dienstjahre die Bezugsstufen (Gehalt und Aktivitätszulagen) der VIII. Rangsklasse.

Abg. Wastian.

Die Regelung des gesetzlichen Dienst Einkommens der Lehrer und die Art seines Bezuges hat durch die Landesgesetzgebung zu erfolgen, wofür folgende Grundsätze gelten:

1.) Als Mindestbezüge, unter die keine Schulgemeinde herabgehen darf, sollen so bemessen sein, daß die Lehrer 1. Klasse und die Lehrer 2. Klasse (Unterlehrer) frei von hemmenden Nebengeschäften ihre ganze Kraft dem Berufe widmen und, daß erstere auch eine Familie den örtlichen Verhältnissen gemäß erhalten können.

Als solche Mindestbezüge haben jene Bezüge zu gelten, die den k.k. Staatsbeamten der 11., 10., 9. und 8. Rangsklasse in Bezug auf das Dienst Einkommen und nach den Pensionsbezügen zustehen.

Abg. Irc.

Als letzter Absatz anzufügen:  
Das Reich hat aus der allgemeinen Staatskasse 50% zu diesen Kosten beizutragen.

Abänderungsantrag

Abg. Konečný.

§ 55. Die Regelung des gesetzlichen Dienst Einkommens und der Art des Bezuges hat durch die Landesgesetzgebung zu erfolgen, wovon folgende Grundsätze gelten:

"1. Die Minimalbezüge der Lehrer <sup>mit Lehrbefähigungsprüfung</sup> sind den Bezügen der Staatsbeamten mit Mittelschulbildung und Maturitätsprüfung gleichzustellen."  
(2. und 3.) bleibt in der bisherigen Fassung.

Abg. Masaryk.

§ 55 ad 1 "und zwar sollen die Bezüge der Lehrer im Allgemeinen den Bezügen der Gehaltsklassen der Staatsbeamten gleichgestellt werden, die eine gleichwertige Bildung aufweisen".

Abg. Halban.

Behufs Ermöglichung einer ausgiebigen Lehrergehaltsregulierung durch die Länder wird beantragt:

Es sei ein 5gliedriges Subkomitee zu wählen, das sich mit dem Finanzausschusse (bezw. dem Subkomitee f. Branntweinbesteuerung) in Verbindung setze und über die finanzielle Möglichkeit der Lehrergehaltsregulierung binnen 3 Wochen dem Ausschusse berichte.

Zusatzantrag des Abg. Reger zum Antrag des Abg. Glöckel

Wenn in einer Gemeinde den Lehrern aus Gemeindemitteln Wohnungszuschüsse, Teuerungszulagen, Beheizungs- oder Beleuchtungs-Pauschalien, oder andere Remunerationen - ausgenommen solche für besondere Dienste - sei es in Geld oder in Natura bewilligt wurden, dürfen diese Zulagen und Remunerationen willkürlich einzelnen Personen nicht belassen und anderen entzogen werden.

Reger.

Antrag des Abg. Iro

soll richtig heißen:

"Als letzter Absatz zum Antrag Wastian anzufügen.

Das Reich hat aus der allgemeinen Staatskasse 50% zu diesen Kosten der Lehrergehaltsregulierung beizutragen".

In dem Abänderungsantrage des Abg.Konečný soll es richtig heißen:

1. Die Minimalbezüge der Lehrpersonen mit Lehrbefähigungsprüfung sind den Bezügen der Staatsbeamten etc.

Abg. Smal-Stocki

Zusatzantrag zum Antrag Halban.

Am Schluß: und die gestellten Anträge womöglich in einem einheitlichen Antrag vereinige bzw. in eine annehmbare Form gieße.

Zusatzantrag Dr. Verstovšek

zum Antrage des Abg. Iro.

Nach den Worten zu diesen Kosten sind die Worte: "und zu den Kosten der Schulhausbauten und der Schulerhaltung" einzufügen.

Abg. Konečný

Nach Absolvierung des in Beratung stehenden Gegenstandes (§ 55 des R.V.G.1869) ist die akute Frage der definitiven Bezirksschulinspektoren auf die Tagesordnung des Unterrichtsausschusses zu geben.

Abänderungs-Antrag Zenker zu Antrag Iro:  
-----

Zu den durch die angesprochene Lehrergehaltsregulierung erwachsen Kosten werden 50% aus den allgemeinen Staatsmitteln beigetragen.

Abg. Tomášek.  
-----

Der Unterrichtsausschuß spricht dem Herrn Unterrichtsminister wegen der der Lehrerschaft so unfreundlichen Stellungnahme des Kultus und Unterrichtsministeriums in der Frage der Regelung der Lehrergehälte sein Bedauern aus.